

2. Abschnitt Fälle und Lösungen

Fall 1: BGB AT – Der missglückte Tablet-Kauf

Schwerpunkte:

Angebot und Annahme – Elektronische Willenserklärung – Stellvertretung – Anscheins- und Duldungsvollmacht – Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht – Offenkundigkeitsprinzip – Minderjährigenrecht

Der 17-jährige Auszubildende für Fachinformatik Andreas Ägermann (A) ärgert sich darüber, dass ihm sein Chef, der Inhaber der Fa. Karl Kuhlmann (K), kein leistungsfähiges Tablet zur Verfügung stellt. Als er auf dem PC der Firma surft, sieht er auf der Homepage des Großhändlers Viktor Vaupel (V) ein Tablet zum Preis von 300 € und bestellt dieses im Namen der Firma K, indem er es in den „Warenkorb“ legt und auf den Button „Bestellung absenden“ klickt. Am gleichen Tag erhält A die Bestätigungsmail von V.

Den Paketdienst, der das Tablet liefert, fängt A ab. Er unterzeichnet auch den Auslieferungsschein.

Nach Erhalt der Rechnung verweigert K die Bezahlung des Kaufpreises gegenüber V mit der Begründung, er habe von dem Kauf des Tablets nichts gewusst. A sei erst seit zwei Wochen bei ihm beschäftigt und habe keine Einkäufe tätigen dürfen; bisher habe sich A auch daran gehalten.

Aufgabe 1: V möchte wissen, ob und von wem er den Kaufpreis i. H. v. 300 € verlangen kann.

1. Variante:

A befindet sich bereits im dritten Ausbildungsjahr. Er hatte schon wiederholt bei V Hard- und Software bestellt, die stets von K bezahlt worden waren, nachdem K jeweils den A wegen seines eigenmächtigen Vorgehens gerügt hatte. Jetzt aber wird die Sache dem K zu dumm, und er verweigert die Bezahlung mit der Begründung, er habe den A nicht mit dem Kauf beauftragt.

Aufgabe 2: Kann V den Kaufpreis i. H. v. 300 € nunmehr von der Fa. K verlangen?

Ist auch ein Anspruch gegen A gegeben?

2. Variante:

Der 17-jährige A geht in das Geschäft des V, um dort das Tablet zu kaufen. Er wird mit V einig und erklärt, ohne den Namen des K erwähnt zu haben:

„Ich nehme das Tablet, bitte liefern Sie es in die Weberstraße 5.“

Danach geht er.

Erst jetzt wird dem V klar, dass er überhaupt nicht weiß, wer A ist. Er packt das Tablet ein und fährt in die Weberstraße 5, wo sich Ks Firma befindet. Dort ist auch A.

K verweigert die Annahme des Tablets mit der Begründung, ihn gehe die Sache nichts an. A verweigert die Annahme ebenfalls und erklärt, er habe das Tablet nicht für sich, sondern für K kaufen wollen.

Aufgabe 3: Kann V unter den Voraussetzungen der Variante 2 den Kaufpreis i. H. v. 300 € von der Fa. K oder von A verlangen?

Fall 1: Prüfschema/Lösungsskizze

Fa. K ————— V

· § 433

.

· § 164

.

.

A

(17 Jahre)

Aufgabe 1:

I. V —————> Fa. K Kaufpreiszahlung in Höhe von 300 € gem. § 433 II
wirksamer Kaufvertrag

Angebot durch V (-)

Homepage/Internetofferte ist bloße invitatio ad offerendum.

Angebot durch Fa. K?

A als Vertreter der Fa. K – § 164 I 1

1. Willenserklärung des A (§ 165) (+)

2. im Namen der Fa. K (+)

3. innerhalb der Vertretungsmacht, § 166 II 1 (-), § 177 I (-)

Duldungsvollmacht, Anscheinsvollmacht (-)

Ergebnis: V → Fa. K Kaufpreiszah lung in Höhe von 300 € gem. § 433 II
II (-)

II. V → A Kaufpreiszah lung gem. § 179 I i.V.m. § 433 II

A ist Vertreter ohne Vertretungsmacht
aber: § 179 III 2

Ergebnis: V → A Kaufpreiszah lung gem. § 179 I i.V.m. § 433 II (-)

Aufgabe 2:

I. V → Fa. K Kaufpreiszah lung in Höhe von 300 € gem. § 433 II

Kaufvertrag

1. Angebot durch A als Vertreter der Fa. K – s.o.

Vertretungsmacht (-),

aber: Duldungsvollmacht (+)

a) Vertretener weiß vom Auftreten des angeblichen Vertreters und duldet dies.

b) Dritter (V) ist gutgläubig.

Rechtsfolge: Vertretener muss sich den von ihm gesetzten Rechtsschein zurechnen lassen – §§ 164 ff. analog

2. Annahme durch V (+), folglich: Kaufvertrag (+)

Ergebnis: V → Fa. K Kaufpreiszah lung in Höhe von 300 € gem. § 433 II
II (+)

II. V → A Kaufpreiszah lung gem. § 179 I i.V.m. § 433 II

A handelte mit Duldungsvollmacht, die der rechtsgeschäftlich erteilten Vollmacht gleichsteht.

Ergebnis: V → A Kaufpreiszah lung gem. § 179 I i.V.m. § 433 II (-)

Aufgabe 3:

I. V → Fa. K Kaufpreiszah lung gem. § 433 II

A ist **nicht** als Vertreter aufgetreten.

Ergebnis: V → Fa. K Kaufpreiszah lung gem. § 433 II (-)

II. V —————> A Kaufpreiszahlung gem. § 433 II

Kaufvertrag (-) oder (+)

Angebot durch A – § 164 II (+)

Annahme durch V (+)

aber: ist Willenserklärung des A wirksam?

da A minderjährig ist: §§ 106 ff.

§ 107: lediglich rechtlicher Vorteil (-)

Einwilligung der Eltern (-)

§ 108 I: Genehmigung der Eltern?

Ergebnis: V —————> A Kaufpreiszahlung gem. § 433 II (-) oder (+)

Fall 1: Ausarbeitung (Gutachten)

Aufgabe 1:

I. V könnte gegen die Firma K (K) einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 300 € gem. § 433 II haben.

Dann muss zwischen V und K ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, nämlich Angebot¹ und Annahme, zustande. Das Vertragsangebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die einem anderen ein Vertragsschluss so angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Einverständnis abhängt. Es muss die wesentlichen Vertragsbestandteile bestimmt oder bestimmbar enthalten und den Schluss auf einen Rechtsbindungswillen zulassen. Fraglich ist, ob die Homepage des V ein Angebot darstellt. Da es hier am Rechtsbindungswillen fehlt, handelt es sich lediglich um eine invitatio ad offerendum.²

1 Das Gesetz spricht von Antrag.

2 Invitatio ad offerendum (lat.) bedeutet wörtlich übersetzt: Einladung zur Abgabe eines Angebots. Im Unterschied zum Angebot ist die invitatio ad offerendum nicht verbindlich, sondern die unverbindliche Aufforderung an jeden potentiellen Vertragspartner, selbst ein Angebot abzugeben.

Indem A das Tablet in den „Warenkorb“ gelegt und auf den Button „Bestellung absenden“ geklickt hat, hat er den für einen Vertragschluss erforderlichen Antrag (Angebot) erklärt.³

Fraglich ist, ob diese Willenserklärung unmittelbar für K wirkt. Dies ist der Fall, wenn *A für K als Vertreter gem. § 164 I 1 gehandelt hat.*

1. *Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertreter – hier A – eine eigene Willenserklärung*
2. *im Namen des Vertretenen abgibt.* A ist allerdings nach § 2 minderjährig und gem. § 106 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Eine Willenserklärung, die ein Minderjähriger für einen anderen abgibt, verpflichtet ihn aber nicht selbst und ist deshalb für ihn ein sog. neutrales Geschäft. Dementsprechend *schadet nach § 165 die beschränkte Geschäftsfähigkeit eines Vertreters der Wirksamkeit seiner Willenserklärung nicht.* Indem A bei V per Mausklick ein Tablet zum Preis von 300 € im Namen der Fa. K bestellt, liegt eine Willenserklärung im Namen der Vertretenen (Fa. K) vor.
3. *Damit das von A abgegebene Angebot unmittelbar für K wirkt, muss A innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht gehandelt haben. Gem. § 167 I wird die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht (Vollmacht, vgl. § 166 II 1) durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten erteilt. K hat A weder ausdrücklich noch konkudent dazu ermächtigt, für K Verträge abzuschließen, noch dies gegenüber V geäußert.*

Der Antrag, den A erklärt hat, könnte aber nach den *Regeln der Duldungs- oder Anscheinsvollmacht für und gegen K wirken. Danach muss derjenige, der es duldet, dass jemand ohne Vollmacht für ihn handelt, das vollmachtlose Handeln gegen sich gelten lassen, wenn der Vertragspartner aus bestimmten Gründen von einer Vollmacht des Handelnden ausgehen durfte (Duldungsvollmacht).* Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertretene das vollmachtlose Handeln eines anderen für sich zwar nicht bewusst duldet, dieses aber aus Fahrlässigkeit nicht kannte und bei Kenntnis hätte verhindern können (*Anscheinsvollmacht*). Es ist nicht

3 Es handelt sich hierbei um eine sog. **elektronische Willenserklärung**. Wird im Internet eine Willenserklärung abgegeben (z. B. wie hier per E-Mail), geschieht das meist durch Mausklick oder Betätigen der „Return“-Taste. Dadurch wird die Willenserklärung als elektronisches Signal in Richtung Empfänger auf den Weg gebracht. Bei Interesse: Wörlen/Metzler-Müller BGB AT, Rn. 212 mit weiteren Literaturhinweisen unter Rn. 213.

bekannt, dass K von der Bestellung durch A etwas wusste oder dass A schon früher ähnlich gehandelt hat. Da A erst seit zwei Wochen bei K beschäftigt ist, besteht auch kein Grund zu der Annahme, dass K ein vollmachtloses Handeln des A geduldet oder fahrlässig nicht gekannt hat.

Somit hängt die Wirksamkeit der von A abgegebenen Bestellung nach § 177 I von der Genehmigung der K, also der nachträglichen Zustimmung (§ 184 I) ab. Diese verweigert K.

Nach alledem ist zwischen V und K kein Kaufvertrag zustande gekommen. Ein Anspruch des V gegen K auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 II ist nicht gegeben.

II. V könnte gegen A einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises nach § 179 I i.V. § 433 II haben.

Wie bereits festgestellt, hat A als Vertreter der K mit V einen Kaufvertrag abschließen wollen, obwohl er keine Vollmacht hatte. Seine Vertretungsmacht kann er nicht nachweisen, und K hat die Genehmigung verweigert.⁴ Folglich könnte V von A die Erfüllung des Kaufvertrages nach § 179 I i.V.m. § 433 II verlangen.

Nach § 179 III 2 haftet der Vertreter allerdings dann nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter stimmen dem Rechtsgeschäft zu. A ist als 17-Jähriger nach §§ 2, 106 beschränkt geschäftsfähig. Eine Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter (Eltern gem. §§ 1626, 1629) liegt nicht vor.

Folglich besteht kein Anspruch des V gegen A auf Kaufpreiszahlung nach § 179 I i.V. § 433 II.

Aufgabe 2:

I. V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 II haben.

Wie bei Frage 1 bereits erörtert, wollte A als Vertreter der K – allerdings ohne entsprechende Vertretungsmacht – mit V einen Kaufvertrag über das Tablet zum Preis von 300 € abschließen.

⁴ Bereits Geprüftes muss nicht mehr im Gutachtenstil erörtert, sondern kann (im Urteilsstil) festgestellt werden.

1. In diesem Fall könnte das von A erklärte *Angebot nach den Regeln über die Duldungsvollmacht* bewirken, dass – nach Annahme durch V – zwischen V und K ein Kaufvertrag zustande gekommen ist.
 - a) *Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertretene den Rechts-schein der Vertretung zurechenbar gesetzt hat und der Ver-tragspartner (V) auf die Vertretungsmacht vertraute sowie*
 - b) *dabei gutgläubig war.* K hatte ein gleichartiges Verhalten des A geduldet. Er wusste davon und hätte es verhindern können – z. B. durch eine kurze Nachricht an V, dass A keine Vollmacht besitzt, Bestellungen aufzugeben. Da alle früheren Lieferun-gen, die A für K bestellt hatte, bezahlt worden waren, durfte V auch darauf vertrauen, dass A Vollmacht von K hat.

Das von A erklärte Angebot wirkt also in entsprechender Anwen-dung von § 164 I 1 gegen K.

2. Dieses *Angebot* muss V *angenommen* haben. *Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die in der vorbehalt-losen Bejahung des Antrags besteht. Damit kommt der Vertrag zustande (§ 151 S. 1).* Eine ausdrückliche Erklärung wurde von V nicht abgegeben. Indem V die Ware lieferte, hat er schlüssig die Annahme des Angebots erklärt.

Somit ist zwischen V und K ein Kaufvertrag zustande gekommen, und V hat gegen K einen Kaufpreiszahlungsanspruch in Höhe von 300 € nach § 433 II.

II. V könnte von A die Zahlung des Kaufpreises nach § 179 I i. V. m. § 433 II verlangen.

Die Duldungsvollmacht steht der rechtsgeschäftlich erteilten Voll-macht gleich. Deshalb handelte A nicht als vollmachtloser Vertreter.

Ein Anspruch des V gegen A gem. § 179 I i. V. m. § 433 II scheidet folg-lich aus.

Aufgabe 3:

I. V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 II haben.

Voraussetzung für das Zustandekommen eines Kaufvertrages zwi-schen V und K ist, dass A als Vertreter i. S. d. §§ 164ff. für K eine ent-sprechende Willenserklärung (Angebot) abgegeben hat.

Dieses ist fraglich. A hat nur ein Tablet ausgesucht und angegeben, wohin dieses geschickt werden soll. Er hat nicht den Adressaten benannt, sondern nur den Lieferort. Aus diesen Umständen ist nicht zu entnehmen, dass A als Vertreter für K auftritt. Somit konnte V nicht davon ausgehen, dass er mit der von A vertretenen Fa. K einen Vertrag schließen soll.

Folglich ist kein Vertrag zwischen V und K zustande gekommen. Ein Anspruch des V gegen K auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 300 € nach § 433 II ist nicht gegeben.

II. V könnte von A die Kaufpreiszahlung gem. § 433 II verlangen.

Voraussetzung hierfür sind Angebot und Annahme, d.h. zwei übereinstimmende Willenserklärungen.

A hat gegenüber V ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages erklärt. Dass er dabei nicht für sich, sondern für K handeln wollte, kann nach seiner Erklärung bei Anlieferung des Tablets angenommen werden. *Gem. § 164 II kommt allerdings der Mangel des Willens, für sich handeln zu wollen, nicht in Betracht.* Folglich könnte der „Vertreter“ A selbst Vertragspartner werden. Das von ihm gemachte Angebot hat V – durch Lieferung des Tablets – auch angenommen (vgl. §§ 145, 151 S. 1). Fraglich ist, ob die von A abgegebene Willenserklärung wirksam war. Denn der 17-jährige A ist in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt. *Gem. § 107 bedarf er für das Kaufangebot, das keinen rechtlichen Vorteil mit sich bringt (sondern eine Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung), der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter.* Eine vorherige Zustimmung (§ 183 S. 1) liegt nicht vor.⁵ Nach § 108 I können diese den Vertrag noch genehmigen.

Solange die gesetzlichen Vertreter des A (also seine Eltern, §§ 1626, 1629) keine nachträgliche Zustimmung erteilen, ist der Vertrag schwiegend unwirksam, ein Kaufpreiszahlungsanspruch des V gegen A gem. § 433 II besteht (noch) nicht.

⁵ Für § 110 („Taschengeldparagraf“) gibt es im Sachverhalt keine Anhaltspunkte.

Exkurs: Vertragsschluss im Internet – Onlineauktionen

Der Vertragsschluss im Internet erfolgt nach den allgemeinen Regeln. Wenn Produkte im Netz präsentiert werden, handelt es sich um eine **invitatio ad offerendum**. Gibt der Kunde eine **Bestellung per „Mausklick“** ab, liegt hierin das **Angebot** i. S. d. § 145. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr ist auch § 312 i zu beachten, der für Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Kunden gilt. Ob der Kunde Verbraucher (§ 13) oder Unternehmer (§ 14) ist, ist gleichgültig.⁶ Nach § 312 i I 1 Nr. 3 hat der Unternehmer den Zugang der Bestellung unverzüglich zu bestätigen. Handelt es sich hierbei um eine automatische Auftragsbestätigung, so stellt diese die Annahme des Angebots dar. Häufig bestimmen allerdings Allgemeine Geschäftsbedingungen des Internet-Vertreibers, dass nicht die Auftragsbestätigung, sondern erst die E-Mail, mit welcher der Warenversand mitgeteilt wird, als Annahme anzusehen ist.

Ein Zugang dieser Willenserklärungen liegt gem. § 312 i I 2 vor, wenn der Empfänger die Erklärung unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Das ist der Fall, wenn die Erklärung auf dem vom Empfänger benutzten Server eingetroffen ist – nicht erst bei tatsächlichem Abruf der E-Mail. Allerdings ist auf die „normalen Geschäftszeiten“ abzustellen. Wenn also die E-Mail zur Nachtzeit eintrifft, dann ist der Zugang am nächsten Morgen bzw. zur nächsten üblichen Geschäftszeit erfolgt.

Bei **Onlineauktionen**, wie zum Beispiel bei **eBay**, werden regelmäßig **Kaufverträge** über Waren geschlossen. § 156, nach dem bei einer Versteigerung der Vertrag erst durch den Zuschlag zustande kommt, findet keine Anwendung.⁷

Teilweise wurde in den Anfängen des Handels mittels Online-Auktionen noch die Auffassung vertreten, das Einstellen eines Artikels auf einer Internet-Auktions-Plattform zum Verkauf habe keinen rechtsverbindlichen Charakter.⁸ Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs ist nunmehr geklärt, dass es sich hierbei um eine für den Versteigerer bindende Willenserklärung (Angebot i. S. d. § 145) handelt. Und zwar dann, wenn der Versteigernde bereits bei Freischaltung der Angebotsseite die gesonderte Erklärung abgibt, ernehme bereits zu diesem Zeitpunkt das

6 Palandt/Grüneberg, § 312 i Rn. 3.

7 BGH, Urteil vom 7.11.2001, Az. VIII ZR 13/01, juris.de Rn. 26; BGHZ 149, 129–139; BGH, Urteil vom 3.11.2004, Az. VIII ZR 375/03, juris.de Rn. 8–9; MDR 2005, 132.; jurisPK-BGB/Backmann, § 156 Rn. 30.

8 So das LG Münster, Urteil vom 21.1.2000, Az. 4 O 424/99, juris.de; JZ 2000, 730 ff.

höchste wirksam abgegebene Angebot an. Ein Rückgriff auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auktions-Plattform zur Auslegung der abgegebenen Erklärung ist bei der vorliegenden Deutlichkeit derselben nicht angezeigt.⁹ Es handelt sich um ein Angebot an eine nicht konkret bezeichnete Person.¹⁰ Der Kaufvertrag kommt ohne Zuschlag durch das Höchstgebot des Bieters am Ende der Laufzeit zustande.¹¹

Anders wurde die Frage nach der Verbindlichkeit des Angebots in einer Online-Auktion lediglich dann beurteilt, wenn der Anbieter in der Auktionsbeschreibung ausdrücklich darum bittet, keine Angebote abzugeben und den angegebenen Preis lediglich als Verhandlungsbasis bezeichnet¹² oder wenn die Offerte mit den Worten „Achtung, dies ist vorerst eine Umfrage! Nicht bieten!“ beginnt¹³. Sobald das Angebot auf den Seiten der Auktionsplattform eingestellt ist, ist es verbindlich und grundsätzlich unwiderruflich. Ansonsten wäre der Bieter der Willkür des Anbieters ausgesetzt.

Auch die für den Anbieter oftmals vorgesehene Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung einer Online-Auktion ändert nicht den Charakter des verbindlichen Angebots. Die vorzeitige Beendigung der Auktion durch den Versteigerer lässt die Wirksamkeit der zuvor vom Anbieter abgegebenen Willenserklärung grundsätzlich unberührt. Deshalb kommt im Falle einer vorzeitigen Angebotsbeendigung durch den Versteigerer der Vertrag – entsprechend den eBay-Grundsätzen – mit dem zum Zeitpunkt des Abbruchs Höchstbietenden zu dem aktuellen Höchstgebot zustande. Von diesem Vertrag kann sich der Anbieter nur mehr im Wege der zusätzlich zu erklärenden Anfechtung lösen, sofern ein Anfechtungsgrund besteht und die Anfechtung unverzüglich gegenüber dem bis dahin Höchstbietenden erklärt wird.¹⁴ Die nachträglich entdeckte Mängelhaftigkeit des Verkaufsgegenstandes stellt keinen ausreichenden Anfechtungsgrund dar. Für den Verkäufer ist eine vorzeitige Beendigung des Angebots unvorteilhaft, denn

9 BGH, Urteil vom 7.11.2001, Az. VIII ZR 13/01, juris.de; NJW 2002, 363 ff.

10 Man spricht auch von einem Angebot **ad incertas personas** (lat.), wenn sich dieses nicht an eine bestimmte Person, sondern an die Allgemeinheit richtet. Anderes Beispiel: Warenautomat.

11 Der Anbieter kann sein Angebot nicht mehr zurückziehen, wenn er den gebotenen Preis für zu niedrig hält. So hatte ein Verkäufer einen VW-Passat (Neuwagen) über eBay zu einem Startpreis von 10 DM ins Netz gestellt und keinen Mindestpreis angegeben. Er wollte 39.000 DM hierfür haben; das Höchstgebot lautete aber nur auf 26.350 DM. Er wurde verurteilt, dem Bieter den Wagen für 26.350 DM zu übereignen (BGH NJW 2002, 363).

12 AG Kerpen, Urteil vom 25.5.2001, Az. 21 C 53/01, juris.de; NJW 2001, 3274.

13 LG Darmstadt, Urteil vom 24.1.2002, Az. 3 O 28901, juris.de; NJW-RR 2002, 1139.

14 OLG Oldenburg, Urteil vom 28.7.2005, Az. 8 U 93/05, juris.de; NJW 2005, 2556 ff.